

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und
militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

Leipzig, 1777

§. 33

Beschreibung von Slavonien. 91

§. 33. In weltlichen Rechtsfachen und peinlichen Fällen haben die Slavonier von der katholischen und griechischen Religion, wenn sie weltlichen Standes sind, einerley Oberkeit, und Richter und Gesetze. Aber alle Slavonier und überhaupt alle Illyrier, die sich in den hungarischen Ländern (Siebenbirgen ausgenommen) sesshaft gemacht haben und sich zur griechischen Kirche bekennen, stehen unmittelbar unter der K. K. illyrischen Hofdeputation zu Wien *): wenn die Sache das Religionswesen und die Privilegien des illyrischen Volkes betrifft. Es gehören auch vor die Hofdeputation alle Angelegenheiten der griechischen Geistlichkeit: sie mögen aus den militarischen Bezirken, oder aus den Gespanschaften seyn. Und diese Einrichtung bezieht sich nicht allein auf Slavonien, sondern auf alle hungarische Länder des Hauses Oestreich **). Doch versteht es sich von selbst, daß alle Sachen, welche die Glaubenslehre, das Gewissen, den Gottesdienst und die Liturgie angehen, folglich sich auf das Geschäft der Seele beziehen, einzig und allein vom Patriarchen oder Metropolitzen zu Karlowitz und von den griechischen Bischöfen ausgemacht werden. Wer mit dem Ausspruche der illyrischen Hofdeputation nicht zufrieden ist:

der

*) Die illyrische Hofdeputation ist allererst 1767. zum Besten der Illyrier aufgerichtet worden. Sie besteht aus einem Präsidenten, etlichen Rätzen, 1 Secretarien und unterschiedlichen geringen Beamten.

** Illyrisches Reglement, II. Abschnitt, Sp. 2. auf der 6. S.

der kann zum Thron gehen und seine Beschwerden dem Landesherrn selbst vorbringen *).

Obschon die Vorrechte der Illyrier, welche nicht nur in Slavonien, sondern auch in allen hungarischen Ländern (Siebenbirgen ausgenommen) ihre Kraft und Gültigkeit haben, eigentlich nur die Gewissensfreyheit, das Religionswesen und die Kirchenverfassung betreffen und auf einen festen Fuß setzen: so haben dieselben doch einen starken Einfluß in die ganze Landesverfassung, welche diesen Vorrechten gemäß eingerichtet ist. Folgende Kaiser haben diese Privilegien ertheilet **): a) K. Leopold, am 6 Apr. und 21 Aug. 1690. b) Joseph, den 7 Aug. 1706. c) Karl VI. am 2 Aug. 1713. d) Marie Theresie, den 24 Apr. 1743. und sonderlich den 14 Hornung, 1763. Ueberdem sind alle diese Gnadenbriefe am 2 Jänner, 1777. zum Ueberfluß nochmals bestätigt worden ***).

§. 34. Wie schlecht das Polizeywesen in ganz Illyrien eingerichtet sey, empfindet niemand lebhafter, als

*) Dieser Recurs ist den Illyriern ausdrücklich verstattet im gedachten Reglement, I. Abschnitt, §. 1. E. 5.

***) Die Urschriften dieser Gnadenbriefe liegen im erzbischöflichen Archiv zu Karlowitz und sind mit folgender Aufschrift gedruckt worden: Privilegia per divos Imperatores, Leopoldum, Josephum et Carolum VI. nec non Mariam Theresiam nationi Illyrico-Ralscianæ concessa et confirmata, die 24 Apr. 1743. 4 und einen halben Bogen in Fol.

***)) Nämlich durch das neue illyrische Reglement §. 1. E. 5.